



Nr 414

(Gemeinde  
Ostermündigen

**VERORDNUNG ÜBER DIE  
AUSSERSCHULISCHE BENÜTZUNG VON  
SCHULRÄUMEN, TURNHALLEN UND  
AUSSENANLAGEN**



# VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSERSCHULISCHE BENÜTZUNG VON SCHULRÄUMEN, TURN- HALLEN UND AUSSENANLAGEN

---

**Präsidialabteilung**

# VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSERSCHULISCHE BENÜTZUNG VON SCHULRÄUMEN, TURN- HALLEN UND AUSSENANLAGEN

---

## INHALTSVERZEICHNIS

Alphabetisch nach Artikel	Artikel-Seite
<b>A</b> -----	
Abfallentsorgung.....	3-10
<b>B</b> -----	
Ballspiele in Turnhallen.....	3-9
Benützungsgesuche.....	1-8
Betreten der Garderoben.....	3-9
Betreten der Rasenplätze .....	3-9
Betreten der Turnhallen .....	3-9
Bewilligungsverfahren.....	1-8
<b>E</b> -----	
Eigenbedarf der Schule .....	1-7
Entzug der Bewilligung.....	6-12
<b>F</b> -----	
Fahrräder und Mopeds.....	3-10
Feiertage .....	2-8
Freie Benützung der Aussenanlagen.....	1-7
Fundgegenstände.....	3-10
<b>G</b> -----	
Grundsatz .....	1-7
<b>I</b> -----	
Inkrafttreten.....	7-12
<b>M</b> -----	
Mobiliar, Geräte und Material.....	3-8
Montag bis Freitag.....	2-8
<b>R</b> -----	
Rauchverbot .....	3-9
<b>S</b> -----	
Samstag und Sonntag .....	2-8
Schlüssel.....	3-9
Schulferien.....	2-8
Schulküche .....	3-9
Sorgfalt, Ordnung.....	3-8
Streitfragen .....	6-12
<b>T</b> -----	
Tarif.....	5-10, 5-11
Turnhallen.....	1-8

# VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSERSCHULISCHE BENÜTZUNG VON SCHULRÄUMEN, TURN- HALLEN UND AUSSENANLAGEN

---

## **U** -----

Unfall, Diebstahl, Schäden .....4-10

## **V** -----

Verantwortung .....3-9

## **Z** -----

Zeitliche Zuteilung ..... 1-7

Zusätzlicher Reinigungsaufwand.....3-10

Zuteilungskriterien ..... 1-7

# VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSERSCHULISCHE BENÜTZUNG VON SCHULRÄUMEN, TURN- HALLEN UND AUSSENANLAGEN

Nach Seiten	Seite
I Allgemeine Bestimmungen.....	7
Grundsatz.....	7
Eigenbedarf der Schule und Prioritäten bei der Zuteilung.....	7
Zuteilungskriterien .....	7
Zeitliche Zuteilung.....	7
Freie Benützung der Aussenanlagen.....	7
Benützungsgesuche.....	8
Turnhallen.....	8
Bewilligungsverfahren.....	8
II Öffnungszeiten .....	8
Montag bis Freitag.....	8
Samstag und Sonntag.....	8
Feiertage .....	8
Schulferien.....	8
III Weisungen an die BenutzerInnen .....	8
Sorgfalt, Ordnung.....	8
Möbiliar, Geräte und Material.....	8
Schulküche .....	9
Sicherheit .....	9
Veranstaltungen im Freien.....	9
Verantwortung.....	9
Schlüssel.....	9
Betreten der Turnhallen .....	9
Ballspiele in Turnhallen.....	9
Betreten der Garderoben.....	9
Betreten der Rasenplätze.....	9
Verbote.....	9
Fahrräder und Mopeds.....	10
Abfallentsorgung .....	10
Zusätzlicher Reinigungsaufwand .....	10
Fundgegenstände.....	10
IV Haftung.....	10
Unfall, Diebstahl, Schäden.....	10
V Tarifordnung.....	10
Tarif .....	10
Entgelt für regelmässige Beanspruchung .....	10
Ausserordentlicher Reinigungsaufwand und Mehraufwand durch Aufräumarbeit .....	10
Gebühr bei abgesagten Anlässen.....	11
Gebührenfreiheit.....	11
Tarife Ortsansässige.....	11
Abgegoltene Leistungen.....	11
VI Verschiedenes .....	12

# **VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSERSCHULISCHE BENÜTZUNG VON SCHULRÄUMEN, TURN- HALLEN UND AUSSENANLAGEN**

---

Entzug der Bewilligung .....	12
Streitfragen .....	12
VII Schlussbestimmungen.....	12
Inkrafttreten.....	12

# VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSERSCHULISCHE BENÜTZUNG VON SCHULRÄUMEN, TURN- HALLEN UND AUSSENANLAGEN

Der Gemeinderat von Ostermundigen erlässt gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 des Reglements über die Schulorganisation vom 1. Januar 2009 die nachstehende

## VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSERSCHULISCHE BENÜTZUNG VON SCHULRÄUMEN, TURN- HALLEN UND AUSSENANLAGEN

### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1

Grundsatz	1	Über die schulfremde Benützung der Schulanlagen entscheidet die Abteilung Bildung Kultur Sport nach Anhören der Schulleitung und der Hauswirtschaft.
Eigenbedarf der Schule und Prioritäten bei der Zuteilung	2	1. Priorität für alle Schulräume hat die Schule. Anlässe des Elternrats gehören dazu. 2. Priorität für alle Schulräume hat die Gemeinde. Bereits an Dritte zugeteilte Räume dürfen von der Gemeinde nur im Einvernehmen mit der Abteilung Bildung Kultur Sport benützt werden.
Zuteilungskriterien	3	Schulräume, Turnhallen und Aussenanlagen können während der schulfreien Zeit an Vereine, Organisationen, Institutionen oder Firmen vermietet werden. Bei der Zuteilung werden primär Ortsansässige berücksichtigt. Vereine und Organisationen, welche den Jugendsport oder das kulturelle Leben in Ostermundigen fördern, haben bei der Zuteilung den Vorrang; dabei wird auch die Mitgliederzahl berücksichtigt. Missionarische Aktivitäten von Glaubensgemeinschaften und von politischen Extremisten sind auf dem Schulareal nicht erlaubt.
Zeitliche Zuteilung	4	Die zeitliche Zuteilung wird den Benützenden schriftlich mitgeteilt. Änderungen bleiben vorbehalten. Die bewilligten Zeiten sind einzuhalten. Die Schulanlagen dürfen jeweils frühestens 15 Minuten vor der bewilligten Zeit betreten werden. Nach Ablauf der bewilligten Zeit müssen die Schulanlagen spätestens nach 15 Minuten verlassen werden. Vorbehalten bleibt Art. 2 Abs. 1.
Freie Benützung der Aussenanlagen	5	Für die freie Benützung der Aussenanlagen gilt die "Benützungsordnung für die Aussenplätze der Schul- und Sportanlagen", die in jeder Schulanlage angeschlagen ist.

# VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSERSCHULISCHE BENÜTZUNG VON SCHULRÄUMEN, TURN- HALLEN UND AUSSENANLAGEN

---

Benützungsgesuche	6	Gesuche sind schriftlich, mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Termin, an die Abteilung Bildung Kultur Sport zu richten.
Turnhallen	7	In der Bewilligung für die Benützung der Turnhallen sind in der Regel die notwendigen Garderoben- und Duschräume inkl. WC-Anlagen inbegriffen.
Bewilligungsverfahren	8	Die Schulleitung und die Hauswirtschaft werden über die Gesuche für die Belegung von Schulräumen durch Dritte von der Abteilung Bildung Kultur Sport schriftlich orientiert und in das Bewilligungsverfahren miteinbezogen.

## II ÖFFNUNGSZEITEN

### Art. 2

Montag bis Freitag	1	Die Schulanlagen werden grundsätzlich um 22.00 Uhr geschlossen.
Samstag und Sonntag	2	Am Samstag und Sonntag bleiben die Schulanlagen geschlossen. Die Abteilung Bildung Kultur Sport kann auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.
Feiertage	3	An allgemeinen Feiertagen und am Freitag nach Auffahrt bleiben die Schulanlagen geschlossen. Am Vorabend vor Karfreitag und vor Auffahrt werden die Schulanlagen um 17.00 Uhr geschlossen.
Schulferien	4	Während den Schulferien sind die Schulanlagen eingeschränkt offen. Die Abteilung Bildung Kultur Sport kann auf Gesuch hin Benützungen bewilligen. Während der Sportwoche sind die Schulanlagen offen. Die Schulhauswarte bestimmen zusammen mit der Abteilung Hochbau (unter Einbezug der Schulleitungen) die Schliesswochen für die Grundreinigung während den Schulferien und teilen diese der Abteilung Bildung Kultur Sport mit.

## III WEISUNGEN AN DIE BENÜTZERINNEN

### Art. 3

Sorgfalt, Ordnung	1	Die Schulräume und -anlagen sind mit aller Sorgfalt zu behandeln.
Mobiliar, Geräte und Material	2	Bei Übungen mit schweren Geräten sind schützende Unterlagen zu verwenden. Mobiliar und Geräte sind beim Verschieben zu tragen.



# VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSERSCHULISCHE BENÜTZUNG VON SCHULRÄUMEN, TURN- HALLEN UND AUSSENANLAGEN

---

		Für Innenräume bestimmte Geräte dürfen nicht ins Freie genommen werden. In Geräteräumen ist das Spielen und Turnen auf den dort stehenden Geräten verboten. Mobiliar und Geräte sind nach dem Gebrauch ordnungsgemäss zu versorgen. Die Schränke sind abzuschliessen.
Schulküche	3	Für die Benützung der Schulküche sind die besonderen Weisungen in der Schulanlage zu berücksichtigen.
Sicherheit	4	Die BenutzerInnen teilen im Gesuch die Art des Anlasses und die Anzahl der Teilnehmenden mit. Die Schulhauswarte überprüfen die Anfrage aufgrund der einzuhaltenden Sicherheitsvorschriften (z.B. Fluchtwege).
Veranstaltungen im Freien	5	Unzumutbarer Lärm ist zu vermeiden und die Bestimmungen im Reglement zum Schutze vor Lärm sind einzuhalten. Über die Bewilligungen von Veranstaltungen mit grosser Lärmmissionen entscheidet die Abteilung Öffentliche Sicherheit.
Verantwortung	6	Die verantwortlichen LeiterInnen sind verpflichtet, die zugeteilten Räume und Aussenanlagen als erste zu betreten und als letzte zu verlassen. Sie sind für die Ordnung verantwortlich.
Schlüssel	7	Wer Schlüssel für einzelne Räume besitzt ist für deren Verwendung verantwortlich. Die Türen der benützten Räume sind abzuschliessen, die Fenster zu schliessen, die Wasserhähne abzustellen und die Beleuchtungskörper auszuschalten.
Betreten der Turnhallen	8	Die Turnhallen dürfen nur mit sauberen und trockenen Hallenschuhen oder barfuss betreten werden. Hallenschuhe mit schwarzen oder färbenden Sohlen sind verboten. Esswaren und Getränke dürfen nicht in die Turnhallen mitgenommen werden.
Ballspiele in Turnhallen	9	Das Spielen mit schmutzigen oder nassen Bällen ist verboten. Im Fussball sind einfache Kombinationsübungen gestattet. Das Schusstraining ist im Freien durchzuführen. Die Verwendung von Harz oder sonstigen Klebmassen ist verboten.
Betreten der Garderoben	10	BenutzerInnen von Aussenanlagen, welche die Turnhallengarderoben benutzen, müssen ihre Schuhe im Freien an- und ausziehen.
Betreten der Rasenplätze	11	Die Hauswarschaft entscheidet über die Benutzbarkeit der Rasenplätze. Sie ist verpflichtet, bei aufgeweichtem Boden die Rasenflächen zu sperren. Das Betreten ist bei entsprechender Signalisation verboten. Die Rasenplätze dürfen mit Turn- und Nockenschuhen oder barfuss betreten werden. Stollenschuhe sind verboten.
Verbote	12	Das Rauchen ist in allen Schulräumen untersagt. In Absprache mit der Hauswarschaft und Schulleitung besteht die

# VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSERSCHULISCHE BENÜTZUNG VON SCHULRÄUMEN, TURNHALLEN UND AUSSENANLAGEN

---

		Möglichkeit, die Konsumation von Speisen bewilligen zu lassen.
Fahrräder und Mopeds	<sup>13</sup>	Fahrräder und Mopeds sind auf den eigens hierzu bereitstehenden Abstellplätzen zu parkieren. Auf Vorplätzen, in und vor Durchgängen darf nicht parkiert werden.
Abfallentsorgung	<sup>14</sup>	Bei Anlässen sind die VeranstalterInnen für die Abfallentsorgung selbst verantwortlich (gebührenpflichtig).
Zusätzlicher Reinigungsaufwand	<sup>15</sup>	Zusätzliche Reinigungskosten wegen Nichtbeachtens von Art. 3 Abs. 8 - 10 werden den BenutzerInnen in Rechnung gestellt.
Fundgegenstände	<sup>16</sup>	Fundgegenstände sind der Hauswirtschaft abzugeben.

## IV HAFTUNG

### Art. 4

Unfall, Diebstahl, Schäden

Für das Vereinsmobiliar sowie für Unfälle und Diebstähle lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.

Die BenutzerInnen haften gegenüber der Gemeinde für Schäden am Mietobjekt, an dessen Einrichtungen und am schuleigenen Mobiliar und Material.

Schäden aller Art sind der Hauswirtschaft sofort zu melden.

## V TARIFORDNUNG

### Art. 5

Tarif	1.	Der Gemeinderat erlässt eine Tarifordnung für die Benützung der Schulanlagen. <a href="http://www.ostermundigen.ch/onlineschalter/reglemente">www.ostermundigen.ch/onlineschalter/reglemente</a>
Entgelt für regelmässige Beanspruchung	2.	Die Gemeinde vereinbart das Entgelt für die regelmässige Beanspruchung der Anlagen durch Vereinbarung (Artikel 6 Allgemeines Gebührenreglement). Sie regelt die Zeiten und die Modalitäten der Benützung und achtet auf ein angemessenes Verhältnis des Entgelts zu den Vorgaben des Tarifs in der Gebührenverordnung, namentlich zu den Pauschalgebühren für die jährliche Benützung. Für die Benützung, die über das Vereinbarte hinausgeht, sind Gebühren gemäss Gebührenverordnung geschuldet. Für zeitlich begrenzte Kurse wird die Gebühr anteilmässig zur Jahrespauschale berechnet.
Ausserordentlicher Reinigungsaufwand und	3.	Übermässiger und ausserordentlicher Reinigungsaufwand und Mehraufwand durch Aufräumarbeiten werden den Benutzern zu-

# VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSERSCHULISCHE BENÜTZUNG VON SCHULRÄUMEN, TURN- HALLEN UND AUSSENANLAGEN

Mehraufwand durch Aufräumarbeit		sätzlich verrechnet (Art. 4 Gebührenverordnung).
Gebühr bei abgesagten Anlässen	4.	Bereits bewilligte Benützungen können bis ein Monat vor dem Veranstaltungstermin ohne Kostenfolge annulliert werden. Bei einer späteren Absage sind die ganzen Gebühren geschuldet.
Gebührenfreiheit	5.	Keine Gebühr wird erhoben für Vereine, die alle aufgeführten Voraussetzungen erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sitz Ostermundigen</li> <li>- Statuten einsehbar</li> <li>- Eingetragen in der Vereinsliste der Gemeinde Ostermundigen</li> <li>- Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Ostermundigen abgeschlossen oder Bereitschaft vorhanden, eine solche abzuschließen.</li> <li>- Mitgliedschaft öffentlich zugänglich</li> <li>- Vereinszweck unterstützt das Zusammenleben in der Gemeinde (Traditionsvereine, Sportvereine, Hobbyvereine, Kulturvereine, Musikvereine)</li> <li>- Keine gewinnorientierte Gemeinschaft</li> </ul> <p>Weitere Benutzer mit Gebührenfreiheit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ortsansässige politische Parteien und Gruppen</li> <li>- Musikschule Unteres Worblental</li> <li>- Volkshochschule</li> <li>- Lehrerfortbildungskurse</li> <li>- Staatlich subventionierte Erwachsenenbildungskurse</li> </ul>
Tarife Ortsansässige	6.	Der Tarif für Ortsansässige wird angewendet, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind: Die Organisation/der Verein (ausgenommen Art. 5, Abs. 5)/die Firma/die Institution hat ihren Sitz in Ostermundigen und die Hälfte der Mitglieder/Teilnehmenden wohnen in Ostermundigen.
Abgegoltene Leistungen	7.	Mit der Gebühr sind zudem abgegolten <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Benützung von Nebenräumen wie Garderoben und WC-Anlagen</li> <li>- Die Benützung der zur entsprechenden Anlage gehörenden Einrichtungen und Geräte, sofern sie an Ort benützt werden und nicht besonders kostspielig oder empfindlich sind</li> <li>- Die üblichen Aufwendungen für das nötige Personal</li> </ul>

# VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSERSCHULISCHE BENÜTZUNG VON SCHULRÄUMEN, TURN- HALLEN UND AUSSENANLAGEN

---

- Die Heizung, das Wasser und die Elektrizität

## VI VERSCHIEDENES

### Art. 6

- |                        |              |  |
|------------------------|--------------|--|
| Entzug der Bewilligung | <sup>1</sup> | Wenn in gravierender Weise gegen diese Verordnung verstossen wurde, wird die Bewilligung fristlos entzogen.  |
| Streitfragen           | <sup>2</sup> | Weist die Abteilung Bildung Kultur Sport ein Gesuch ab oder verfügt den Entzug der Benützungsbewilligung, kann beim Gemeinderat Rekurs eingereicht werden. Dieser entscheidet endgültig. |
|                        | <sup>3</sup> | Können sich die Abteilungen Bildung Kultur Sport und Hochbau nicht einigen, entscheidet der Gemeinderat endgültig.   |

## VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 7

- |               |              |  |
|---------------|--------------|--|
| Inkrafttreten | <sup>1</sup> | Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.      |
|               | <sup>2</sup> | Die Verordnung vom 1. November 2002 wird hiermit aufgehoben. |

# **VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSERSCHULISCHE BENÜTZUNG VON SCHULRÄUMEN, TURN- HALLEN UND AUSSENANLAGEN**

---

Ostermundigen, im Dezember 2015  
(GRB vom 24. November 2015, Trakt. Nr. 389)

Gemeinderat

Thomas Iten  
Präsident

Barbara Steudler  
Gemeindeschreiberin